



CAJ/66/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. September 2012

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

### VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

#### Sechshundsechzigste Tagung Genf, 29. Oktober 2012

#### ANGELEGENHEITEN BETREFFEND EINE EINHEITLICHE SORTENKENNZEICHNUNG

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß prüfte auf seiner fünfundsechzigsten Tagung am 29. März 2012 in Genf Dokument CAJ/65/5, das einen Bericht über die Erörterungen auf der zweiten Sitzung von Sachverständigen der UPOV, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), dem Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) und des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) zur Prüfung der Entwicklung eines elektronischen Musterformblatts enthält. In Dokument CAJ/65/5 wurde darüber berichtet, daß die Diskussionen auf dieser Sitzung insbesondere die durch das Fehlen einer einheitlichen Sortenkennzeichnung bedingte Schwierigkeit, Anmeldungen zu ermitteln, die in verschiedenen Ländern für dieselbe Sorte erfolgt seien, verdeutlicht hätten. Auf der zweiten Sachverständigensitzung wurde angemerkt, daß die Möglichkeit der Einführung einer einheitlichen Sortenkennzeichnung innerhalb der UPOV in der Vergangenheit bereits erörtert, aber nicht weiterverfolgt worden war (vergleiche Dokument TC/39/14-CAJ/47/5, Absätze 14 bis 18). Es wurde vereinbart, daß der CAJ über die Erörterungen unterrichtet werden solle, damit er prüfen könne, ob diese Frage es verdiene, weiter erörtert zu werden (vergleiche Dokument CAJ/65/5, Absätze 23 und 24).

2. Der CAJ vereinbarte auf seiner fünfundsechzigsten Tagung, daß das Verbandsbüro ein Dokument zur Erläuterung dieser Angelegenheiten ausarbeiten solle, das auf seiner sechshundsechzigsten Tagung im Oktober 2012 geprüft werden solle (vergleiche Dokument CAJ/65/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 63).

3. Dieses Dokument erteilt wie folgt Informationen über die Erwägungen zu dieser Angelegenheit:

ERÖRTERUNGEN DER AD-HOC-ARBEITSGRUPPE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN .....	1
ERWÄGUNGEN DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES (CAJ) .....	5
BESTIMMUNGEN IN DOKUMENT UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“ .....	6
ERWÄGUNGEN ZU MÖGLICHEN WEITEREN MASSNAHMEN .....	7

#### ERÖRTERUNGEN DER AD-HOC-ARBEITSGRUPPE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

4. Auf ihrer zweiten Sitzung am 18. April 2002 in Genf ersuchte die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (Arbeitsgruppe) das Verbandsbüro um die Erstellung eines Entwurfs für einen Fragebogen für alle Verbandsmitglieder und andere interessierte Organisationen zur Erhebung von Informationen darüber, wie die Effektivität der UPOV-ROM (oder einer ähnlichen webbasierten Datenbank) verbessert werden könnte. Der Fragebogen wurde in zwei Versionen erstellt: Version a) für Behörden und Version b) für Züchter und andere Nutzer (vergleiche Dokument WG-VD/3/3).

5. Frage 3 des Fragebogens lautet folgendermaßen:

Nach dem UPOV-Übereinkommen<sup>1</sup> dürfen Anträge für eine Sorte in allen Verbandsmitgliedern nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden und die Behörde des jeweiligen Verbandsmitglieds muß die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung eintragen, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Sorte eine unterschiedliche Bezeichnung in verschiedenen Ländern haben.

Verwenden Sie die UPOV-ROM zur Prüfung, ob eine Sorte unterschiedliche Bezeichnungen in verschiedenen Ländern hat?

6. Die Antworten auf diese Frage lauteten folgendermaßen:

	a) Behörden	b) andere Nutzer
Ja	22 (71%)	5 (45%)
Nein	9	6
Insgesamt	31	11

Anmerkungen:

i) Derzeit ist es nicht möglich zu prüfen, ob eine Sorte unterschiedliche Bezeichnungen in verschiedenen Ländern hat, da es keine einheitliche Sortenkennzeichnung gibt. Die Anmeldebezeichnung ist zu diesem Zwecke nicht verlässlich.

\*ii) Jeder Sorte sollte ein einheitlicher Code zugeordnet werden, woraufhin sie verschiedene Namen/Synonyme/Handelsbezeichnungen in verschiedenen Ländern haben kann.

(\*Anmerkungen wurden ausschließlich von Züchtern und anderen Abonnenten („anderen Nutzern“) gemacht)

7. Auf ihrer dritten Sitzung am 21. Oktober 2002 in Genf beschloß die Arbeitsgruppe Folgendes (vergleiche Dokument WG-VD/3/4 „*Summary Report*“, Absatz 18):

Wie beim Entwurf der Erläuterungen oben erörtert, ging es der Arbeitsgruppe insbesondere um die Prüfung der Einführung einer einheitlichen Sortenbezeichnung, die für jene Fälle, in denen es notwendig ist, für ein und dieselbe Sorte in verschiedenen Hoheitsgebieten über unterschiedliche Sortenbezeichnungen zu verfügen, eine Lösung anbieten könnte. Sodann könnte ein „Feld“ für diese einheitliche Kennzeichnung in die UPOV-ROM, die UPOV-Musterformblätter usw. aufgenommen werden.

8. Auf ihrer vierten Sitzung am 10. April 2003 in Genf prüfte die Arbeitsgruppe Dokument WG-VD/4/2 „*Draft Explanatory Notes on Article 20 of the 1991 Act of the UPOV Convention concerning Variety Denominations*“, das folgende Absätze enthält:

3. Ferner wird vorgeschlagen, daß die Arbeitsgruppe im Rahmen der Erörterungen des Entwurfs der Erläuterungen zwei in den Antworten auf den Fragebogen ermittelte Angelegenheiten weiter untersuchen solle. Der Fragebogen war ausgearbeitet worden, um herauszufinden, wie die Wirksamkeit der UPOV-ROM verbessert werden könnte (Rundschreiben U-3256 für Behörden und Rundschreiben U-3257 für Züchter und sonstige Nutzer). Genauer ausgedrückt kann die Arbeitsgruppe prüfen, ob die Einführung einer eindeutigen Sortenkennzeichnung für jene Fälle, in denen es notwendig ist, für ein und dieselbe Sorte in verschiedenen Hoheitsgebieten über unterschiedliche Sortenbezeichnungen zu verfügen, eine Lösung anbieten könnte. Sodann könnte ein „Feld“ für diese Kennzeichnung in die UPOV-ROM, die UPOV-Musterformblätter usw. aufgenommen werden.

4. Die in Absatz 3 vorgeschlagene Lösung soll für den Fall, daß verschiedene Bezeichnungen erforderlich sind, die Rückverfolgbarkeit der Sorte ermöglichen. Es könnte beispielsweise notwendig sein, daß die Behörde eines Mitglieds eine unterschiedliche Bezeichnung einer bereits von einem anderen Mitglied unter einer anderen Bezeichnung registrierten Sorte (z.B. verschiedene Alphabete) registrieren müßte. Diese Behörde müßte diese Information beim Verbandsbüro einreichen, um eine Art einheitliche Sortenbezeichnung oder Kennung zu erhalten, die sie dann dem Züchter und den

---

<sup>1</sup> Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 / Artikel 13 Absatz 5 der Akte von 1978

betreffenden Behörden mitteilen würde. Das Büro würde dann ein Verzeichnis verschiedener Bezeichnungen für jede Sorte führen.

9. Dokument WG-VD/4/2, Anlage „*Draft Explanatory Notes on Article 20 of the 1991 Act of the UPOV Convention concerning Variety Denominations*“ enthielt im Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 20 Absatz 2 [Merkmale der Bezeichnung] folgenden Text:

2.11 Es wird empfohlen, die UPOV-ROM als ein effizientes Hilfsmittel für die Prüfung, ob sich die vorgeschlagene Bezeichnung im Hoheitsgebiet irgendeines UPOV-Mitglieds von den Bezeichnungen bestehender Sorten derselben Pflanzenart oder einer eng verwandten Art unterscheidet, zu nutzen.

Die Arbeitsgruppe kann prüfen, ob die Einführung einer eindeutigen Sortenkennzeichnung für jene Fälle, in denen es notwendig ist, für ein und dieselbe Sorte in verschiedenen Hoheitsgebieten über unterschiedliche Sortenbezeichnungen zu verfügen, eine Lösung anbieten könnte. Sodann könnte ein ‚Feld‘ für diese Kennzeichnung in die UPOV-ROM, die UPOV-Musterformblätter usw. aufgenommen werden.

10. Der zusammenfassende Bericht über die vierte Sitzung der Arbeitsgruppe gab folgende Erörterung wieder (vergleiche Dokument WG-VD/4/4 „*Summary Report*“):

13. Es fanden Erörterungen über eine mögliche Lösung statt, die die Rückverfolgbarkeit einer Sorte ermöglichen soll, wenn verschiedene Bezeichnungen notwendig sind (vergleiche Absätze 3 und 4 von Dokument WG-VD/4/2). Die Arbeitsgruppe erkannte zwar an, daß es notwendig sei, eine Lösung für den Fall, daß unterschiedliche Bezeichnungen für dieselbe Sorte notwendig sind, zu finden, betonte aber, daß genau untersucht werden müsse, ob die grundsätzliche Regel in Absatz 5 von Artikel 20 der Akte von 1991 nicht unterlaufen werde, nach der die Bezeichnung in allen Verbandsmitgliedern gleich sein muß.

14. Drei Beobachterorganisationen und eine Delegation verwiesen insbesondere darauf, daß die unnötige Erstellung von Synonymen und jeglicher Mechanismen, die den Eindruck erwecken könnten, daß das Hervorbringen von Synonymen erleichtert werde, zu vermeiden seien.

15. Eine andere Delegation wies darauf hin, daß die Eintragung unterschiedlicher Bezeichnungen für dieselbe Sorte in einigen Fällen, beispielsweise bei unterschiedlichen Alphabeten, unvermeidbar sei. Dieselbe Delegation bat die Arbeitsgruppe, weiterhin zu überlegen, welche Lösung es geben könnte, um herauszufinden, ob unterschiedliche Bezeichnungen für dieselbe Sorte eingetragen wurden.

16. Die Leitende juristische Beraterin bat die Arbeitsgruppe anzugeben, wie derzeit Informationen zwischen den Behörden ausgetauscht werden, wenn es notwendig sei, eine andere als die ursprünglich eingetragene Bezeichnung einzutragen, da die ursprüngliche Bezeichnung in einem bestimmten Hoheitsgebiet ungeeignet wäre. Eine Delegation gab an, daß es in bestimmten Fällen an Transparenz fehle, zum Beispiel wenn verschiedene Anmelder Schutz für dieselbe Sorte in verschiedenen Ländern beantragen.

17. Eine Beobachterorganisation schlug vor, die Kommentare zur Rückverfolgbarkeit der Sorte mit unterschiedlichen Bezeichnungen vom Entwurf einer Erläuterung 2.11 auf Seite 5 der Anlage von Dokument WG-VD/4/2 in den Entwurf einer Erläuterung betreffend Artikel 20 Absatz 5 „Einheitliche Bezeichnung in allen Vertragsparteien“ zu übertragen, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf gelegt werden sollte, wie Informationen über verschiedene Bezeichnungen unter den einschlägigen Behörden übermittelt werden.

11. Auf ihrer fünften Sitzung am 20. Oktober 2003 in Genf prüfte die Arbeitsgruppe Dokument WG-VD/5/2 „*Draft Explanatory Notes on Article 20 of the 1991 Act of the UPOV Convention concerning Variety Denominations*“, das folgenden Text im Entwurf einer Erläuterung zu Artikel 20 Absatz 5 [Einheitliche Bezeichnung in allen Vertragsparteien] enthielt:

5.5 Um die Rückverfolgbarkeit der Sorte zu ermöglichen, wenn die Eintragung verschiedener Bezeichnungen in verschiedenen Ländern erforderlich ist, werden folgende Lösungen vorgeschlagen. Diese Lösungen dürfen die Verpflichtung gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991, nach der die Bezeichnung in allen Verbandsmitgliedern einheitlich eingetragen werden muß, nicht unterlaufen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Diese Lösungen könnten auch dazu dienen, Fälle mangelnder Transparenz zu erkennen, zum Beispiel wenn verschiedene Anmelder Schutz für dieselbe Sorte in unterschiedlichen Ländern beantragen.

*Vorschlag der Delegation Argentiniens*

Wenn ein Vorschlag für eine ‚einheitliche Kennzeichnung‘ umgesetzt wird, so sollte dies mit größter Vorsicht geschehen und die ursprüngliche Bezeichnung sollte stets Vorrang haben. Alle maßgeblichen Parteien sollten ganz klar informiert werden, wenn eine von der ursprünglich eingetragenen Bezeichnung abweichende Bezeichnung eingetragen wurde, da die ursprüngliche Bezeichnung in einem bestimmten Land ungeeignet war. Diese Information sollte im Verzeichnis der Behörde, der nationalen Liste oder anderen für die Nutzer der Sorte maßgeblichen Quellen entsprechend eingetragen werden.

*Vorschlag der Delegation Japans*

Die erste Behörde, bei der ein Antrag eingeht, wird eine einheitliche Kennzeichnung (EK) zuordnen und drei Codes in der Urkunde vermerken: die Bezeichnung der Sorte, ihre nationale Eintragsnummer und eine einheitliche Kennzeichnung (EK). Alle weiteren Behörden werden bei der Eintragung der Sorte dieselbe EK verwenden. Selbst wenn eine Behörde eine Änderung der Bezeichnung anordnet, wird die EK nicht von dieser Änderung betroffen sein.

Wird eine EK beispielsweise aus dem Ländercode (wie von der Internationalen Organisation für Normung ‚ISO‘ erstellt) und der nationalen Eintragsnummer der ersteintragenden Behörde erstellt, so würde sie folgendermaßen lauten:

Land A (Ländercode: AA) erhielt eine Anmeldung für eine Sorte namens „Alpha“ und trug sie ein als:

- Bezeichnung: Alpha
- Nationale Eintragsnummer: Nr. 1234
- Einheitliche Kennzeichnung: AA1234

Land B erhielt ebenfalls eine Anmeldung für dieselbe Sorte und beschloß, sie einzutragen. Dann muß die Sorte folgendermaßen eingetragen werden:

- Bezeichnung: Alpha
- Nationale Eintragsnummer: Nr. 2233
- Einheitliche Kennzeichnung: AA1234

Land C hatte Schwierigkeiten mit der Bezeichnung und der Anmelder schlug eine andere Bezeichnung, nämlich „Beta“ vor. Die Codes lauten dann:

- Bezeichnung: Beta
- Nationale Eintragsnummer: Nr. 4321
- Einheitliche Kennzeichnung: AA1234

Land D verwendet kein auf lateinischer Schreibweise basierendes Alphabet für seine Landessprache, aber die Sorte erfüllt die Bedingungen. Dann wird es heißen:

- Bezeichnung: (geschrieben (transliteriert?) in Landessprache mit der Aussprache, die Alpha am nächsten kommt)
- Nationale Eintragsnummer: Nr. 987
- Einheitliche Kennzeichnung: AA1234

Es wird empfohlen, diese Codes in die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmen<sup>3</sup>.

12. Der zusammenfassende Bericht über die fünfte Sitzung der Arbeitsgruppe gab folgende Erörterungen wieder (vergleiche Dokument WG-VD/5/4 „*Summary Report*“):

21. In bezug auf den Entwurf einer Erläuterung betreffend Artikel 20 Absatz 5 fanden Erörterungen über eine mögliche Lösung statt, die die Rückverfolgbarkeit einer Sorte ermöglichen soll, wenn verschiedene Bezeichnungen notwendig sind, was als besonders wichtig für Behörden mit nicht lateinischen Alphabeten erachtet wurde.

22. Die Delegationen Argentiniens und Japans brachten ihre Vorschläge ein. Was den Vorschlag der Delegation Japans betrifft, so wurde klargestellt, daß der Begriff ‚nationale Eintragsnummer‘ sich auf

<sup>3</sup> Bezüglich ihres Vorschlags empfiehlt die Delegation Japans eine Regel zur Vermeidung einer steigenden Zahl von Bezeichnungen. Betrachtet die 2. Behörde die von der 1. Behörde eingetragene Bezeichnung als ungeeignet, so muß die 2. Behörde eine andere Bezeichnung eintragen, also zwei Bezeichnungen für dieselbe Sorte erstellen. Die 3. Behörde sollte die von der 1. Behörde eingetragene Bezeichnung prüfen, und nur wenn die erste ungeeignet ist, kann die 3. Behörde die von der 2. Behörde eingetragene Bezeichnung ermitteln. Folglich wäre es der 3. Behörde lediglich gestattet, eine neue Bezeichnung einzutragen, wenn die von der 1. und der 2. Behörde eingetragenen Bezeichnungen ungeeignet sind. Für alle weiteren Behörden gilt die Regel auch weiter.

die Nummer beziehe, die bei Erteilung des Züchterrechts erstellt wurde. Es wurden Kommentare dazu abgegeben, daß eine Lösung für den Fall, daß eine Bezeichnung in einem bestimmten Land ungeeignet ist, gefunden werden müsse, die die Bedeutung von Sortenbezeichnungen aber nicht untergräbt. Es wurde vorgeschlagen, bis zum 15. November 2003 weitere schriftliche Kommentare einzureichen.

23. Im Hinblick auf den Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 20 Absatz 6, insbesondere 6.6, wurde vorgeschlagen, im zweiten Satz nach 'bereits eingetragene Sortenbezeichnungen' die Worte 'in derselben Klasse' hinzuzufügen und dann das Wort 'könnte' in 'sollte' zu ändern.

13. Auf ihrer siebten Sitzung am 18. Oktober 2004 in Genf prüfte die Arbeitsgruppe Dokument WG-VD/7/2 „Draft Explanatory Notes on Article 20 of the 1991 Act of the UPOV Convention concerning Variety Denominations“, das im Entwurf einer Erläuterung zu Artikel 20 Absatz 5 folgenden Text [Einheitliche Bezeichnung in allen Vertragsparteien] enthielt:

5.4 Um eine korrekte Erkennung einer mit unterschiedlichen Bezeichnungen in verschiedenen Ländern eingetragenen Sorte zu ermöglichen, kann ein regionales oder internationales Verzeichnis der Synonyme erstellt werden [durch UPOV<sup>4</sup> und/oder durch einige UPOV-Mitglieder<sup>5</sup>].

14. Auf der siebten Sitzung der Arbeitsgruppe fanden keine Erörterungen zu dem vorgeschlagenen Text, wie in Absatz 11 dieses Dokuments dargelegt, statt. Auf seiner achten Sitzung am 7. April 2005 in Genf prüfte die Arbeitsgruppe Dokument WG-VD/8/2 „Draft Explanatory Notes on Article 20 of the 1991 Act of the UPOV Convention concerning Variety Denominations“, das denselben Text, wie in Absatz 11 dieses Dokuments dargelegt, enthielt. Auf der achten Sitzung der Arbeitsgruppe fanden keine Erörterungen zu dem vorgeschlagenen Text, wie in Absatz 11 dieses Dokuments dargelegt, statt.

#### ERWÄGUNGEN DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES (CAJ)

15. Auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung am 24. und 25. Oktober 2005 in Genf prüfte der CAJ Dokument CAJ/52/3 „Entwurf von Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens über Sortenbezeichnungen“, das folgenden Text im Entwurf einer Erläuterung zu Artikel 20 Absatz 5 [Einheitliche Bezeichnung in allen Vertragsparteien] enthielt:

„5.4 Um die richtige Identifizierung einer infolge von Ausnahmefällen (vergleiche 5.3 oben) in verschiedenen Hoheitsgebieten unter verschiedenen Bezeichnungen eingetragenen Sorte zu ermöglichen, könnten die UPOV und/oder einige Verbandsmitglieder ein regionales oder internationales Register von Synonymen erstellen“

16. Auf der zweiundfünfzigsten Tagung des CAJ oder seinen Folgetagungen fanden keine Erörterungen zu dem im Rahmen des Entwurfs von Erläuterungen zu Artikel 20 Absatz 5 [einheitliche Bezeichnung in allen Vertragsparteien] für Absatz 5.4 vorgeschlagenen Text statt und der obige Text wurde in das Dokument UPOV/INF/12/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ aufgenommen, das vom Rat auf seiner vierzigsten ordentlichen Tagung am 19. Oktober 2006 in Genf angenommen wurde.

---

<sup>4</sup> [Pro domo: Entwicklung der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten (Auszug aus dem Schriftverkehr vom 30. Januar 2004 mit dem CPVO): Der Begriff „einheitliche Kennzeichnung“ für UPOV-Zwecke bezieht sich auf eine Kennzeichnung, die in Fällen, in denen die Sortenbezeichnung nicht diesem Zweck dienen würde - beispielsweise weil eine Bezeichnung noch nicht vorgeschlagen wurde oder die Sorte verschiedene Bezeichnungen in unterschiedlichen Hoheitsgebieten trägt, über verschiedene Systeme und Hoheitsgebiete hinweg, mit der Sorte verknüpft wäre. Sie wäre ein rein administratives Instrument und würde nicht als Ersatz für die Sortenbezeichnung(en) im Sinne einer „Zuordnung“ der Sorte in dem entsprechenden Hoheitsgebiet verwendet werden. Die Frage einer einheitlichen UPOV-Kennzeichnung wird innerhalb der UPOV immer noch erörtert. Solange das Ergebnis der Erörterungen innerhalb der UPOV noch aussteht, möchten wir uns allerdings die Option einer einheitlichen UPOV-Kennzeichnung offenhalten. Wir sind uns der Vorbehalte bezüglich der Möglichkeit einer einheitlichen UPOV-Kennzeichnung bewußt, bedenken allerdings auch, daß vorstellbar wäre, daß einige Verbandsmitglieder (insbesondere jene, die kein lateinisches Alphabet verwenden) eventuell eine einheitliche UPOV-Kennzeichnung initiieren möchten.

<sup>5</sup> Vergleiche Absatz 11 dieses Dokuments betreffend die Vorschläge Argentiniens und Japans.

BESTIMMUNGEN IN DOKUMENT UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“

17. Bei Überarbeitungen von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ wurden keine Änderungen an Absatz 5 der Erläuterungen vorgenommen und in Dokument UPOV/INF/12/3 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ heißt es folgendermaßen:

**„Absatz 5**

**[Einheitliche Bezeichnung in allen Verbandsmitgliedern] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Verbandsmitgliedern nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde des jeweiligen Verbandsmitglieds trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.**

*Erläuterungen – Absatz 5*

5.1 Diese Bestimmung spiegelt die Bedeutung einer einheitlichen Sortenbezeichnung für die wirksame Umsetzung des UPOV-Systems wider.

5.2 Absatz 5 sieht klare Anweisungen für die Züchter und die Behörden vor:

a) Hinsichtlich späterer Anträge für dieselbe Sorte muß der Züchter in allen Verbandsmitgliedern die Sortenbezeichnung einreichen, die mit dem Erstantrag eingereicht wurde. Eine Ausnahme von der obigen Verpflichtung könnte angebracht sein, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung von einer Behörde zurückgewiesen wird, bevor die Sortenbezeichnung von einem anderen Verbandsmitglied eingetragen wird. In diesem Fall wird der Züchter dazu angehalten, bei allen Behörden eine neue Sortenbezeichnung einzureichen, um eine einheitliche Sortenbezeichnung in allen Hoheitsgebieten zu erwirken;

b) Die wesentliche Verpflichtung nach Absatz 5 ist, daß die Behörden die mit dem Erstantrag eingereichte und eingetragene Sortenbezeichnung akzeptieren sollten, sofern diese Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet nicht ungeeignet ist (vergleiche Abschnitt 5.3). Auf dieser Grundlage sollte der Verpflichtung nach Absatz 5 Vorrang eingeräumt werden, sofern kein direkter Widerspruch zu anderen einschlägigen Bestimmungen des UPOV Übereinkommens vorhanden ist, obwohl gewisse Bestimmungen über Sortenbezeichnungen zulassen, daß die Behörden individuelle Anleitung oder vorbildliche Verfahren entwickeln. In dieser Hinsicht wird auch empfohlen, eine strikte Auslegung der Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens und der damit verbundenen Anleitung oder vorbildlichen Praxis zu vermeiden, was zu unnötiger Zurückweisung von Sortenbezeichnungen und infolgedessen zur unnötigen Schaffung von Synonymen für eine Sorte führen;

c) Wegen verschiedener alphabetischer Schreibweisen kann es notwendig sein, die eingereichte Sortenbezeichnung zu transkribieren oder transliterieren, um ihre Eintragung in einem anderen Hoheitsgebiet zu ermöglichen. In diesen Fällen werden sowohl die im Antrag eingereichte Sortenbezeichnung als auch ihre Transkription oder Transliteration als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen. Eine Übersetzung hingegen würde nicht als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen.

5.3 Obwohl ein gewisses Maß an Flexibilität angebracht ist, kann die nachstehende, nicht erschöpfende Liste den Behörden bei der Entscheidung darüber behilflich sein, was ungeeignet ist. Eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung kann von einer Behörde eines Mitglieds zurückgewiesen werden, wenn sich zeigt, daß sie trotz aller Bemühungen (vergleiche 5.5) in ihrem Hoheitsgebiet

- a) den Bestimmungen in den Absätzen 2 und 4 nicht entspricht, oder
- b) in Widerspruch zur öffentlichen Politik steht.

5.4 Um die richtige Identifizierung einer infolge von Ausnahmefällen (vergleiche Abschnitt 5.3 oben) in verschiedenen Hoheitsgebieten unter verschiedenen Bezeichnungen eingetragenen Sorte zu ermöglichen, könnten die UPOV und/oder einige Verbandsmitglieder ein regionales oder internationales Register von Synonymen erstellen.

5.5 Zur Verringerung des Risikos, daß eine Sortenbezeichnung in einem Hoheitsgebiet, in dem der Schutz beantragt wird, als ungeeignet angesehen wird, werden die Verbandsmitglieder dazu angehalten, anderen Behörden und Züchtern die Kriterien, die Anleitung und die vorbildlichen Verfahren verfügbar zu machen, die sie auf Sortenbezeichnungen anwenden. Insbesondere werden die Behörden dazu angehalten, elektronische Suchfunktionen, die sie bei der Prüfung der Sortenbezeichnungen verwenden,

in einer Form zur Verfügung zu stellen, die die Online-Überprüfung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Datenbanken entsprechender Sorten und insbesondere in der UPOV Datenbank für Pflanzensorten ermöglichen würde. Die Verbandsmitglieder können sich auch dafür entscheiden, maßgeschneiderte Dienste für die Überprüfung von Sortenbezeichnungen bereitzustellen. Die Verbandsmitglieder werden dazu angehalten, die UPOV-Website für die Mitteilung von Informationen über diese und Links zu diesen Ressourcen zu nutzen."

#### ERWÄGUNGEN ZU MÖGLICHEN WEITEREN MASSNAHMEN

18. Wie vom CAJ auf seiner fünfundsechzigsten Tagung erbeten, erläutert dieses Dokument die innerhalb der Arbeitsgruppe und im CAJ erörterten Fragen betreffend eine einheitliche Sortenkennzeichnung als Grundlage für die Prüfung durch den CAJ auf seiner sechsendsechzigsten Tagung im Oktober 2012 (vergleiche Dokument CAJ/65/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 63).

19. *Der CAJ wird ersucht,*

*a) die in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen und im Verwaltungs- und Rechtsausschuß geführten Erörterungen betreffend die Frage einer einheitlichen Sortenkennzeichnung zur Kenntnis zu nehmen; und*

*b) zu prüfen, ob das Ergreifen weiterer Maßnahmen in bezug auf die mögliche Entwicklung eines regionalen oder internationalen Synonym-Verzeichnisses oder einer einheitlichen Sortenkennzeichnung zweckmäßig wäre.*

[Ende des Dokuments]